



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Grundlagen des Sozialversicherungsrecht



Hamburger Tagung zum Personenschadenmanagement 2024



You

erstelle mir ein bild, dass die deutsche Sozialversicherung zeigt



DALL-E

Ich werde ein Bild erstellen, das die deutsche Sozialversicherung symbolisch darstellt. Stellen Sie sich eine Komposition vor, die fünf Säulen zeigt, jede repräsentiert einen Zweig der deutschen Sozialversicherung: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung. Jede Säule wird durch ein ikonisches Symbol repräsentiert – ein Stethoskop für die Krankenversicherung, ein Herz für die Pflegeversicherung, eine Uhr für die Rentenversicherung, ein Fragezeichen für die Arbeitslosenversicherung und einen Helm für die Unfallversicherung. Diese Säulen stehen auf einem soliden Fundament, das die Stabilität und Sicherheit symbolisiert, die das Sozialversicherungssystem seinen Bürgern bietet. Im Hintergrund könnte man eine stilisierte Darstellung der deutschen Flagge sehen, um den kulturellen und nationalen Kontext zu betonen.



Creating image



You

Kannst du mir die Symbole, die du gewählt hast, erklären?



DALL-E

Natürlich, hier ist eine Erläuterung der Symbole, die ich für die Darstellung der verschiedenen Zweige der deutschen Sozialversicherung gewählt habe:

- **Krankenversicherung:** Das Stethoskop repräsentiert die medizinische Versorgung und die Gesundheitsdienste, die durch die Krankenversicherung abgedeckt werden. Es ist ein universelles Symbol für Medizin und Gesundheitsfürsorge.
- **Pflegeversicherung:** Das Herz symbolisiert Fürsorge und Unterstützung für Menschen, die pflegebedürftig sind. Es steht für die emotionale und physische Unterstützung, die durch die Pflegeversicherung ermöglicht wird.
- **Rentenversicherung:** Die Uhr steht für die Zeit und das Voranschreiten des Lebens, was auf die Altersvorsorge hinweist. Sie symbolisiert die Planung für das Alter und die Sicherung des Lebensstandards im Ruhestand.
- **Arbeitslosenversicherung:** Das Fragezeichen repräsentiert die Unsicherheit und die ungewissen Zeiten, die mit Arbeitslosigkeit einhergehen können. Es steht für die Unterstützung und Sicherheit, die die Arbeitslosenversicherung in solchen Phasen bietet.
- **Unfallversicherung:** Der Helm steht für Schutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Er symbolisiert die Vorsorge gegen berufliche Risiken und die Unterstützung im Falle eines Arbeitsunfalls.

Diese Symbole wurden ausgewählt, um die Kernfunktionen und -werte jedes Versicherungszweigs innerhalb des deutschen Sozialversicherungssystems zu veranschaulichen.

Funktion und Gliederung der Sozialversicherung

- öffentlich-rechtliche Zwangsversicherung

Funktion und Gliederung der Sozialversicherung

- Arbeitslosenversicherung § 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, SGB IV, **SGB III**
- Krankenversicherung § 21 SGB I, SGB IV, **SGB V**, KVLG, KVSG
- Rentenversicherung § 23 SGB I, SGB IV, **SGB VI**, RÜG, FRG;
ALG, KVSG
- Unfallversicherung § 22 SGB I, SGB IV, **SGB VII**
- Pflegeversicherung § 21a SGB I, SGB IV, **SGB XI**

Funktion und Gliederung der Sozialversicherung

- SGB I Allgemeiner Teil – Regelung zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit
 - SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende – Regelung der Förderung von erwerbsfähigen Personen ab 15 und unter 65 Jahren
 - SGB III Arbeitsförderung umfasst Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung
 - SGB IV Sozialversicherung – enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung in Deutschland
 - SGB V Gesetzliche Krankenversicherung – Zusammenfassung aller Bestimmungen zur gesetzlichen Krankenversicherung
-

Funktion und Gliederung der Sozialversicherung

- SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung – beinhaltet das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung
- SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung – Regelungen zur Verhütung und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – bundeseinheitliche Regelung von Leistungen gegenüber jungen Menschen
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen in der Gesellschaft

Funktion und Gliederung der Sozialversicherung

- SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – Regelungen zu Verwaltungsverfahren, Datenschutz und Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger
- SGB XI Soziale Pflegeversicherung – Vorschriften für die deutsche Pflegeversicherung
- SGB XII Sozialhilfe beinhaltet die Regelung zu Leistungen, Beratung und Unterstützung im Zuge der Sozialhilfe

- Daneben: Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Leistungsträger

■ Wer ist ein Sozialversicherungsträger?

§ 4 Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

(2) ¹Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

²Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

Leistungsträger

- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) - **Krankenkassen**
- Gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI) - **Pflegekassen**
- Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - **BG u.a.**
- Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - **DRV Bund u.a.**

Leistungsträger

Abgrenzung zum Sozialhilfeträger

- Grundsicherungsträger (bis 31. 12. 2004),
- Leistungsträger nach dem SGB VIII,
- Träger der Eingliederungshilfe, Leistungsträger nach dem SGB IX
- Leistungserbringer nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Das SGB IV

- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- „SGB AT“

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.

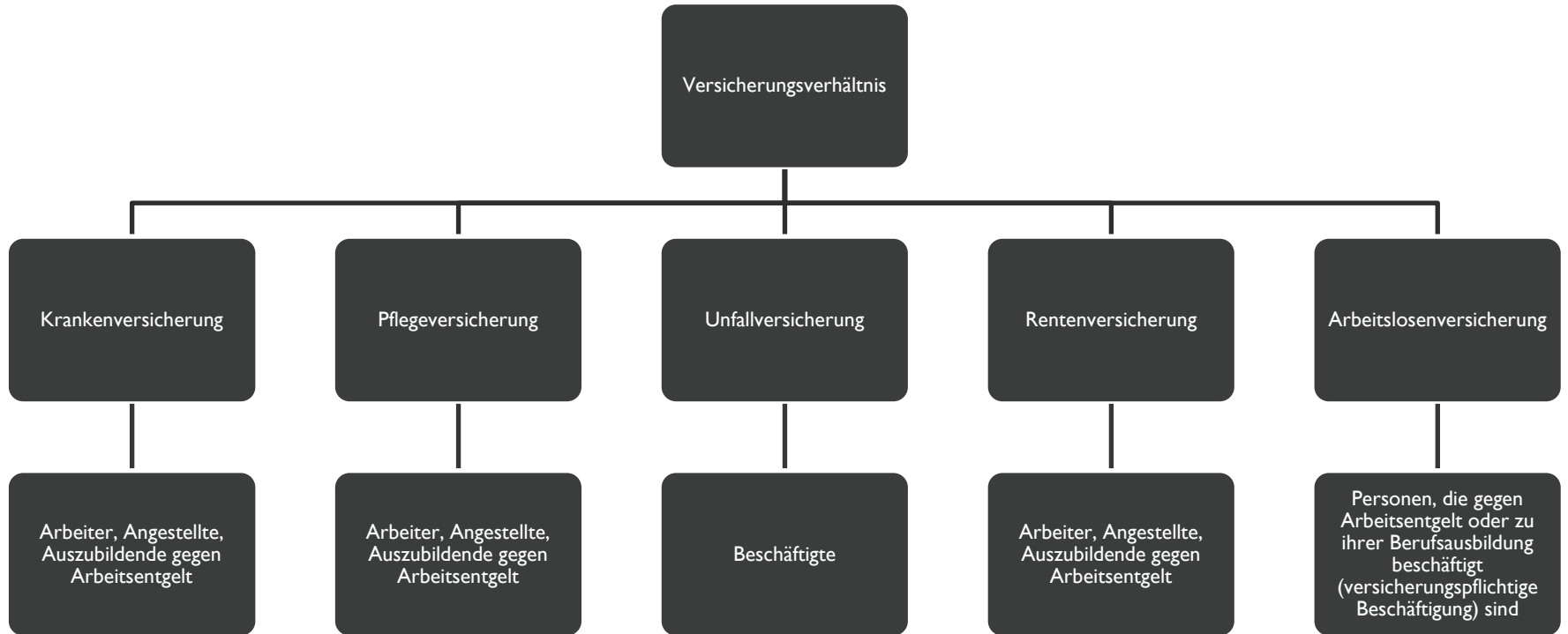
(2) Die §§ 18f, 18g und 19a gelten auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.

(4) (weggefallen)

Mitgliedschaft, Selbstverwaltung, Versicherungsverhältnis

- Mitgliedschaft → Sozialversicherungsträger sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV)
- ≠ Versicherungsverhältnis
 - kann, muss aber nicht mit Mitgliedschaft verbunden sein
 - ist im sozialversicherungsrechtlichen Grundfall in Entstehung und Fortbestand mit einer nichtselbstständigen Beschäftigung verknüpft, § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

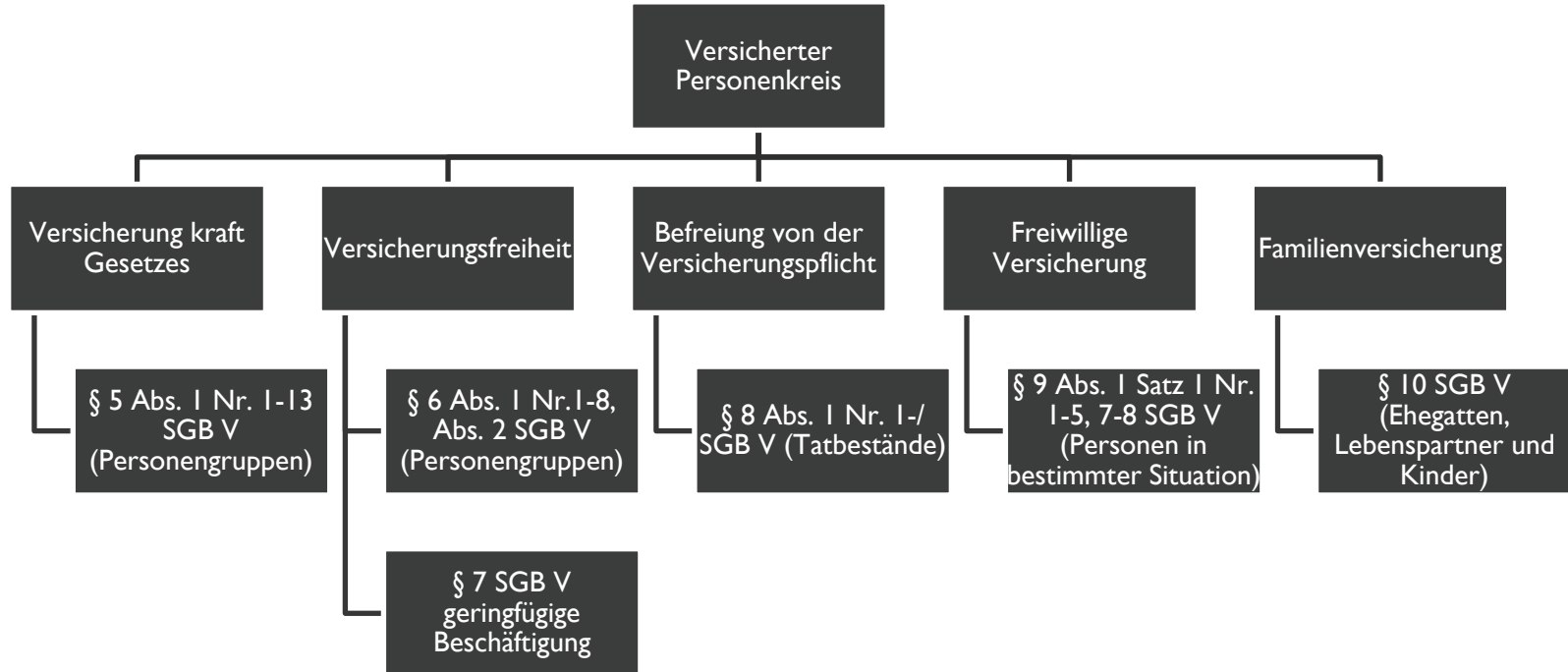


Gesetzliche Krankenversicherung

Versicherter Personenkreis: Gesetzliche Krankenversicherung

- § 5 Abs. I Nr. I SGB V: „Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind“ sind versicherungspflichtig
- Auch: Landwirte, Künstler und Publizisten, Studierende, Praktikanten, Rehabilitanden, behinderte Menschen
- Versicherungsfrei: Beamte, Richter, Soldaten, Geistliche, Lehrer an privaten Schulen
- Aber, Freiwillige Versicherung

Versicherter Personenkreis: Gesetzliche Krankenversicherung



Leistungen

- Wesentlicher Grundsatz: Wirtschaftlichkeitsgebot, § 12 SGB V
 - Wesentlicher Punkt beim Regress von Heilbehandlungskosten (insbesondere nach Krankenhausaufenthalt) durch die Sozialversicherungsträger
 - höchstrichterlich noch nicht geklärt, vgl. hierzu z.B. Burmann/Jahnke, r+s 2023, 145; OLG Stuttgart, Urt. v. 19.12.2023 – 12 U 17/23, r+s 2024, 181 (m.Anm. Burmann/Jahnke); OLG Naumburg, Urt. v. 6.7.2023 – 9 U 125/2, r+s 2023, 923 (m. Anm. Lang)

- Sachleistungsprinzip (\Leftrightarrow Kostenerstattungsprinzip in der PKV)

Leistungen

§ 11^[1] Leistungsarten

(1) Versicherte haben nach den folgenden Vorschriften Anspruch auf Leistungen

1. bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ [24c](#) bis [24i](#)),
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ [20](#) bis [24b](#)),
3. zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ [25](#) und [26](#)),
4. zur Behandlung einer Krankheit (§§ [27](#) bis [52](#)),
5. des Persönlichen Budgets nach § [29](#) des Neunten Buches.

Leistungen

Im Einzelnen:

- Einholung einer Zweitmeinung (§ 27b SGB V)
 - ärztliche Behandlung (§ 28 Abs. 1 SGB V)
 - Zahnärztliche/kieferorthopädische Behandlung u. Zahnersatz (§§ 28 Abs. 2, 29, 55 SGB V)
 - Psychotherapeutische Behandlung (§ 28 Abs. 3 SGB V)
 - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- u. Hilfsmitteln (§§ 31 bis 33 SGB V)
 - Häusliche Krankenpflege, Soziotherapie, Ambulante Palliativversorgung, Haushaltshilfe, Kurzzeitpflege (§§ 37, 37a, 37b, 38, 39c SGB V)
 - Krankenhausbehandlung, Zuschüsse und Beratung zu stationären und ambulanten Hospizleistungen (§§ 39, 39a, b SGB V)
 - Medizinische Rehabilitationen, Belastungserprobung, Arbeitstherapie (§§ 40 bis 43 SGB V)
 - Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder (§ 43a SGB V)
 - Leistungen zur künstlichen Befruchtung (§ 27a SGB V)
-

Leistungen

Im Einzelnen:

- Krankengeld bei eigener Erkrankung (§ 44 Abs. I SGB V)
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 Abs. I SGB V)
- Fahrtkosten (§ 60 Abs. I SGB V)

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

- Krankenkassen

- Kassenarten:
 - Allgemeine Ortskrankenkassen
 - Betriebskrankenkassen
 - Innungskrankenkassen
 - See-Krankenkasse
 - Landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - Ersatzkrankenkassen

Gesetzliche Pflegeversicherung

Träger der Pflegeversicherung

- Pflegekassen (§ 21a Abs. 2 SGB I, §§ 1 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)
- werden bei jeder Krankenkassen(art) eingerichtet

Versicherter Personenkreis

- Versicherungspflicht: Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI kraft Gesetzes alle, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind

Exkurs: Kosten



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Gesetzliche Unfallversicherung

Echte und unechte Unfallversicherung

- „echte“ Unfallversicherung = Arbeitsunfall
- „unechte“ Unfallversicherung = Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs, Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, Blutspender, Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten

Leistungsträger

§ 114 Unfallversicherungsträger

(1) ¹Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind

1. die in der Anlage 1 aufgeführten gewerblichen Berufsgenossenschaften,
2. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau; bei Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz und in sonstigen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
3. die Unfallversicherung Bund und Bahn,
4. die Unfallkassen der Länder,
5. die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden,
6. die Feuerwehr-Unfallkassen,
7. die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich.

Versicherter Personenkreis

- § 2 SGB VII

Versicherter Personenkreis

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlaßt worden sind,
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,

Versicherter Personenkreis

5. Personen, die
 - a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
 - c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder rechtsfähigen Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind,
 - d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
 - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind,wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.
 6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
-

Versicherter Personenkreis

7. selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
8.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt,
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,

Versicherter Personenkreis

10. Personen, die
 - a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
 - b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
11. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen,

Versicherter Personenkreis

13. Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
- b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden,
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
- d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
 - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassungausgeübt werden,

Versicherter Personenkreis

14. Personen, die

- a) nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
- b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird,

Versicherter Personenkreis

15. Personen, die

- a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten,
- b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsuchen,
- c) auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,
- d) auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen,

Versicherter Personenkreis

16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,
17. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Absatz 3 des Elften Buches; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 des Elften Buches genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches.

Versicherter Personenkreis

(2) ¹Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Versicherter Personenkreis

- § 135 SGB VII: Verhältnis der einzelnen Tatbestände des § 2 SGB VII zueinander

Versicherter Personenkreis

- § 2 Abs. 2 SGB VII: sog. „Wie-Beschäftigte“
- = Personen, die wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (also wie Beschäftigte) tätig werden

Versicherter Personenkreis: Wie-Beschäftigung

- Die Tätigkeit muss wirtschaftlich als Arbeit zu verstehen sein, also wirtschaftlichen Wert besitzen, und dem Unternehmen i.S.d. § 121 SGB VII dienen, in dem der Handelnde nicht bereits als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert ist
- Auf einen tatsächlichen Wert der geleisteten Arbeit kommt es nicht an. Die helfende Tätigkeit muss nicht sachgerecht sein. Der wirtschaftliche Wert kann auch gering sein und sich auch auf bloße Handreichungen beschränken. Der Zweck der erbrachten Arbeit muss nicht materieller Natur sein. Auch ideelle Zwecke können ausreichen.
- Es muss sich um eine ernstliche, dem betreffenden „Unternehmer“ dienende Tätigkeit handeln

Versicherter Personenkreis: **Wie-Beschäftigung**

- Anschieben eines Fahrzeugs, dessen Motor nicht anspringt, wenn es nicht lediglich um eine ganz geringfügige Handreichung geht (+)
- Schieben eines Pkw von der Autobahn, wenn die Voraussetzungen der Hilfe bei Unglücksfällen vorliegen ((-), § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII geht vor)
- Reparatur, Reifenwechsel oder Waschen eines Pkw (+)
- Weisungsfreies Anbringen einer Dachrinne am Elternhaus durch selbstständigen Hochbautechniker (-)
- Gefälligkeit aufgrund verwandtschaftlichen Verhältnisses (-)
- Mithilfe durch einfache Tätigkeit auf der Grundlage langjähriger Tätigkeit (-)

Versicherungsfälle

§ 7 Begriff

- (1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- (2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

Versicherungsfälle

§ 8^[1] Arbeitsunfall

(1) ¹Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). ²Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. ³Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
 2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
 - 2a. das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird,
 3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
 4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
 5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.
- (3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.
-

Versicherungsfälle

- Versicherungsfall § 7 Abs. 1 SGB VII
 - neben dem Arbeitsunfall (ieS, § 8 Abs. 1 SGB VII)
 - die Berufskrankheit, § 9 SGB VII,
 - erweitert um Spezialfälle der Schifffahrt (§ 10 SGB VII)

- Erweiterte Einbeziehung: Durch § 8 Abs. 2 SGB VII werden,
 - bestimmte Unfälle im Umgang mit Arbeitsgerät (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII) und
 - Wegeunfälle (Arbeitsunfälle im weiteren Sinne) (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII) als versicherte Tätigkeiten – und damit als Arbeitsunfall – einbezogen.
 - Ferner erstreckt der Katalog des § 2 SGB VII erweiternd den Schutz auf viele Lebensbereiche.

Versicherungsfälle

- Schadenrelevanz
 - Alle vorstehenden Konstellationen können einen schadenrechtlich relevanten Ursprung haben
 - Relevant, ob Geschädigter u. auch der Schädiger Beschäftigte i.S.v. 2 SGB VII sind

Haftungsausschlüsse nach §§ 104 ff. SGB VII

Versicherungsfälle: Arbeitsunfall

- st. Rspr. BSG:

„Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten in Folge einer der den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII zeitliche begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ergebnis – dem Unfallereignis – geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht (haftungsbegründende Kausalität) hat.“

Versicherungsfälle: Arbeitsunfall

- 1. Versicherter erleidet Unfall i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII
- 2. Unfall geschieht bei versicherter Tätigkeit
- 3. Unfall ist auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen
- 4. Umfang der Leistungspflicht: Arbeitsunfall ist für die geltend gemachten Gesundheitsschäden ursächlich

Versicherungsfälle: Arbeitsunfall

- I. Versicherter erleidet Unfall i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII
 - Versicherteneigenschaft, §§ 2, 3 oder 6 SGB VII
 - Zeitlich begrenztes Ereignis
 - „von außen“ auf den Körper einwirkend
 - Gesundheits(erst)schaden oder Tod durch das Unfallereignis („haftungsbegründende Kausalität“)

Versicherungsfälle: Arbeitsunfall

- 2. Unfall geschieht bei versicherter Tätigkeit
 - Tätigkeit ist ihrer Art nach versicherte Tätigkeit
 - Konkrete Verhaltensweise (Verrichtung) gehört zur versicherten Tätigkeit (innerer Zusammenhang)

Versicherungsfälle: Arbeitsunfall

- 3. Unfall ist auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen
 - Kausalzusammenhang zwischen konkreter versicherter Verhaltensweise und Unfallereignis („Unfallkausalität“)

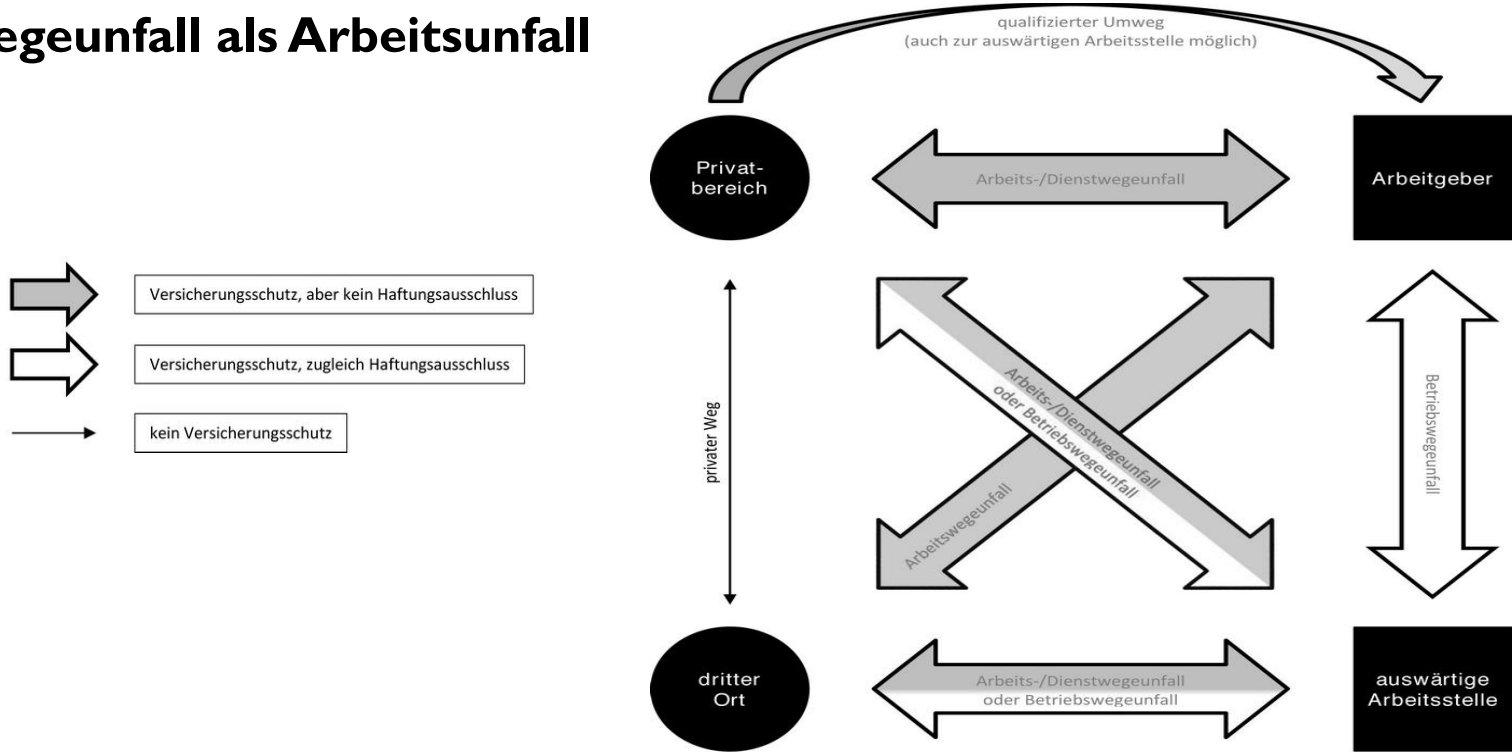
Versicherungsfälle: Arbeitsunfall

- 4. Umfang der Leistungspflicht: Arbeitsunfall ist für die geltend gemachten Gesundheitsschäden ursächlich
 - Kausalzusammenhang zwischen Unfall und geltend gemachten Körperschäden („haftungsausfüllende Kausalität“)
 - Unfall muss **wesentliche Ursache** für Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens sein

Der Wegeunfall als Arbeitsunfall

- Unfälle auf bestimmten Wegen sind ausnahmsweise ebenfalls, auch wenn sie nicht zur unmittelbaren Arbeitsaufgabe gehören, mitversichert
 - Versichert ist nach § 8 Abs. 2 SGB VII (ebenso § 31 Abs. 2 BeamtVG) der Weg zwischen dem Ort der versicherten Tätigkeit und dem häuslichen Wirkungskreis, erweitert um Sonderwege.

Der Wegeunfall als Arbeitsunfall



Leistungen

- Prävention (§§ 14 bis 25 SGB VII)
- Heilbehandlung (§ 26 bis 34 SGB VII)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 39 bis 43 SGB VII)
- Pflege (§ 44 SGB VII)
- Geldleistungen (§§ 45 bis 55 SGB VII)
- Renten an Versicherten (§§ 56 bis 62 SGB VII)
- Renten an Hinterbliebene (§§ 63 bis 74 SGB VII)
- Abfindung von Renten (§§ 75 bis 80 SGB VII)



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Rentenversicherung

Leistungsträger

- Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)
- 14 Regionalträger DRV
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See

Versicherter Personenkreis

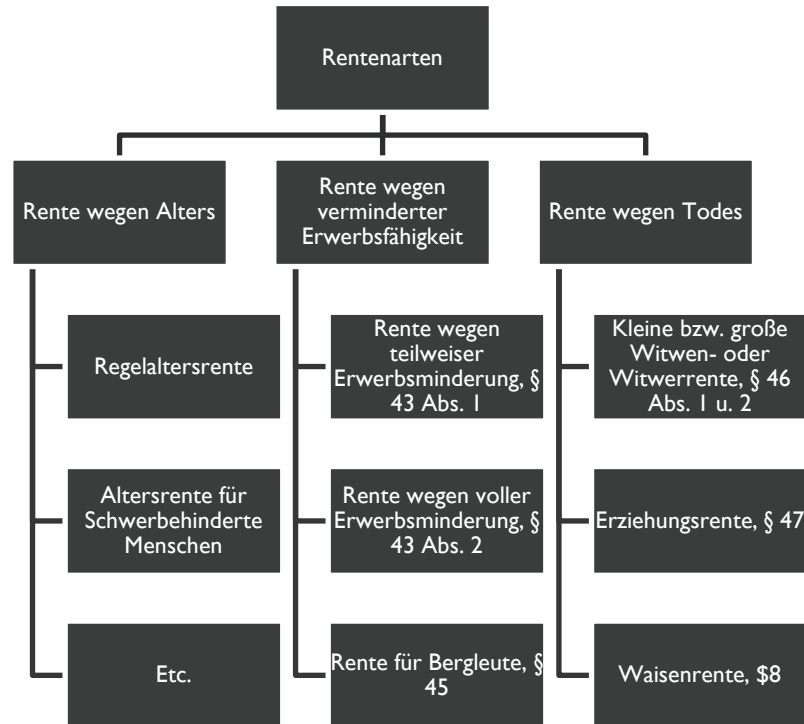
- §§ 1-3 SGB VI
- Beschäftigte
- Bestimmte Selbstständige (Hebammen, Künstler...)
- Sonstige Versicherte (zeitlich begrenzte Umstände, z.B. bei Zivildienst, Bezug von Krankengeld...)

Leistungen

- Leistungen zur Teilhabe (früher: Rehabilitation, §§ 9-31 SGB VI)
 - „Rehabilitation vor Rente“
 - Medizinische Leistungen (§§ 15, 15a SGB VI)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 SGB VI)
 - Übergangsgeld (§§ 20, 21 SGB VI)
 - Leistungen zur Nachsorge (§ 17 SGB VI)
 - Ergänzende Leistungen (§ 28 SGB VI, z.B. Haushaltshilfe)
 - Sonstige Leistungen (§ 31 SGB VI, z.B. Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben)



Leistungen: Rentenarten und Rentenanspruch



Teilhabe behinderter Menschen, SGB IX

Grundlagen

- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) v. 23.12.2016 BGBl I 2016, 3234
- Artikelgesetz – nicht Einzelgesetz
- Neuaufstellung des SGB IX
- begleitende Anpassung anderer Sozialgesetzbücher und BVG

- Umsetzung in Stufen
 - Zuletzt: zum 1.1.2023: Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe

Relevanz

- Geltung auch für Altfälle
- Medizinhaftung, Allgemeine/Gewerbliche Haftpflichtversicherung, Krafthaftpflicht (Schwerpersonenschaden)
 - Haftungshöchstsumme, Deckungssumme (damit auch Reserve/Rückstellung)
 - Spätschadenvorsorge

- Zession
 - Aktivlegitimation
 - Veränderungen
 - Nachfrage in laufenden außergerichtlichen/gerichtlichen Verfahren



Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht



carlaburmann@kanzlei-johannsen.de



Tel. +49 30 – 20 91 73 01



www.kanzlei-johannsen.de



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

